

Der Lemberger Professorenmord

Juristische Aspekte

I.

Im Mittelpunkt der heutigen Vorlesung steht die Ermordung polnischer Hochschullehrer in Lemberg im Jahr 1941. Das Verbrechen war von großer Tragweite, wurden doch, neben der menschlichen Tragödie, bedeutende Angehörige der wissenschaftlichen Elite ausgelöscht, und einmal mehr war erkennbar, dass die Nationalsozialisten in einer kaum für möglich gehaltenen Brutalität vor keiner Gräueltat zurückschreckten. Viele der Professoren galten als Kapazitäten ihres Fachgebietes und genossen international einen hervorragenden Ruf.

Mit dem Überfall auf die Sowjetunion drang unter dem Befehl des SS-Brigadeführers Otto Rasch die Einsatzgruppe C der Gestapo und des Sicherheitsdienstes (SD) am 30. Juni 1941 in Lemberg ein und ermordete in wenigen Tagen über 7000 Menschen.

Neben der Einsatzgruppe C operierte eine Einheit für spezielle Aufgaben in Lemberg, das Einsatzkommando z.b.V. (zur besonderen Verwendung). Chef dieses Kommandos war der SS-Brigadeführer Eberhard Schöngarth.

In der Nacht des 3. auf 4. Juli startete er die Mordaktion. Er beauftragte mit der Festnahme der Professoren eine Anzahl kleinerer Patrouillen, die in der Regel aus einem SS-Offizier und zwei SS-Leuten mit einem Dolmetscher bestanden. Sie trugen die feldgraue Gestapo-Uniform mit Totenköpfen an der Mütze.

25 Hochschullehrer wurden aus ihren Wohnungen geholt. Die Wissenschaftler waren auf Fahndungslisten verzeichnet. Sie waren Angehörige der Lemberger Jan-Kazimierz-Universität, der Technischen Hochschule, des Staatlichen Krankenhauses und der Akademie für Veterinärmedizin.

Mitgenommen wurden auch Ehefrauen, Söhne über 18 Jahre, zufällig anwesende Freunde, Hausbewohner und Bediente.

Insgesamt wurden im Rahmen dieser nächtlichen Aktion 52 Menschen abgeholt.

Die Verhafteten wurden auf einen Lastwagen verladen und zum Gebäude der ehemaligen Abrahamowicz-Anstalt gebracht, welche einmal eine Erziehungsanstalt war und zuletzt als Schule der ukrainischen Miliz diente.

Was dort geschah, wissen wir durch Prof. Franciszek Groer, er ist der einzige Überlebende. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entging er der Hinrichtung, weil er mit einer Engländerin verheiratet war und die Nazis um ihr Image im Ausland besorgt waren.

Die Festgenommenen mussten sich im Korridor mit dem Gesicht zur Wand aufstellen. Wenn sich jemand bewegte oder den Kopf hochhob, oder auch grundlos aus Schikane, wurde er mit Gewehrkolben oder einer Reitpeitsche geschlagen, an den Haaren gerissen und mit Flüchen überschüttet. Im Keller gaben die Nazi-Schergen Schüsse ab, um Hinrichtungen vorzutäuschen. Jeder Schuss wurde von SS-Männern mit den Worten „wieder einer weniger“ kommentiert.

Es folgte ein kurzes Verhör unter Schlägen, Demütigungen und Beleidigungen.

Als die Aufregung bei dem Sohn des Dr. Stanislaw Ruff einen epileptischen Anfall auslöste, wurde er vor den Augen der Eltern erschossen.

Als bald danach brachte man die Gefangenen in mehreren Gruppen zu den etwa 300 m entfernten Wulecki-Hügeln, wo sie an einem bereits vorbereiteten Massengrab erschossen wurden.

An diesem frühen Morgen wurden verschiedene Anwohner durch die Schüsse aus dem Schlaf gerissen, die aus ihren Wohnungen auf eine Entfernung von Luftlinie etwa 300 - 400 Metern Blickverbindung zur Exekutionsstätte hatten und auf das schreckliche Ereignis aufmerksam geworden waren. Andere fanden gar keinen Schlaf in dieser Nacht, weil sie direkt oder indirekt die Festnahmeaktion erlebten.

Zusammen mit Prof. Longchamps de Bérier wurden drei seiner Söhne im Alter zwischen 18 und 25 Jahren ermordet.

Frau Miesowicz verlor Vater, Sohn, Schwager und Cousin.

Aus der Hausgemeinschaft von Prof. Ostrowski wurden 7 Personen umgebracht. Überwiegend in derselben Nacht beziehungsweise in den folgenden Tagen hat das deutsche Kommando 45 der Festgenommenen ermordet.

So gut wie alle Professoren, die ein Durchschnittsalter von 58 Jahren hatten, sahen sich ihrer Wissenschaft verpflichtet und waren mit Ausnahme von Prof. Kazimierz Bartel politisch nicht aktiv. Auch waren sie bis auf Dr. Ruff keine Juden.

Die SS-Verbrecher ermordeten sie zum Zwecke der Abschreckung im Rahmen des so genannten Programms zur Vernichtung der Intelligenz.

II.

Aber sie hatten auch ein großes Interesse am Vermögen der Professoren, obwohl doch angeblich der SS-Orden nach seinem hohen Moralkodex gegen Korruption immun sein sollte. Das entsprach nicht nur in diesem Fall keineswegs der Realität.

Eine Schlüsselfigur in diesem Fall war der Holländer Pieter van Menten, der als typischer Kriegsgewinnler und Arisierungspolizeiter in der Funktion eines Treuhänders in Krakau jüdische Bibliotheken, Antiquariate, Buch- und Kunsthandlungen aufkaufte.

Menten ging bei der SS ein und aus, schmierte sie mit Geschenken, war ein Informant und Zuträger und hielt mit ihnen Saufgelage ab. Da er die polnische Sprache beherrschte, diente er auch als Dolmetscher.

Es gibt keinen Zweifel, dass Menten an den Festnahmeaktionen und an Verhören in der Bursa Abrahamowicz als Mittäter agierte. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass er am Eigentum der Professoren ein gezieltes Eigeninteresse zeigte.

Menten zog nämlich im Sommer 1941, wie SS-Akten zweifelsfrei ausweisen, in das Haus des ermordeten Prof. Ostrowski in der Romanowicza 5 ein und kaufte Anfang 1942 von der Treuhandverwertungsstelle die Wohnung (9 Zimmer) samt Inventar für 50 000 Zloty, das entsprach 25 000 RM, was außer Verhältnis zum tatsächlichen Wert stand. Dieser wurde in einem SS-Untersuchungsverfahren, das später gegen ihn lief, auf 500 000 RM geschätzt, was immer noch viel zu niedrig sein dürfte. Teile der Wohnungseinrichtung verfrachtete er mit Fahrzeugen der SS und mit vier Möbelwagen nach Krakau. Der Kauf wurde schriftlich von einem SS-Obersturmbannführer befürwortet. Nach dem Krieg leugnete Menten: „Die Existenz

des Prof. Ostrowski ist mir nie bekannt geworden und ebenso wenig, dass er von der Gestapo erschossen worden sei.“

Die Wohnungseinrichtung von Prof. Ostrowski (Möbel, Gemälde, Teppiche) war sehr kostbar. Hinzu kamen Kunstgegenstände und Schmuck, die andere Personen dort eingelagert hatten, weil der unpolitische und hoch angesehene Chirurg als eine sichere Adresse galt, das Eigentum vor russischen und deutschen Besatzungsmächten und vor ukrainischen Milizen zu schützen.

Durch Zeugen wurde nach dem Krieg angegeben, dass sich in der Wohnung etwa 30 Gemälde befanden, die für den Wawel bestimmt waren. Offensichtlich hatte auch Generalgouverneur Frank, der als Kunsträuber bekannt war, seine Hände im Spiel.

Des Weiteren wurden in der Wohnung Gemälde einer Professorenwitwe, Silbergegenstände eines polnischen Grafen und Juwelen einer polnischen Prinzessin aufbewahrt. Die Ehefrau des Menten trug in Krakau ganz offen den Schmuck aus der Beute.

Während der Raub des Eigentums von Prof. Ostrowski durch die SS-Untersuchungen gut dokumentiert ist, gibt es für das Ausrauben der Villen von Prof. Bartel und Prof. Grek keine sicheren Erkenntnisse. Beide Professoren galten ebenfalls als vermögend. Schöngarth, sein Vertreter und vier weitere SS-Führer vom Stab des Sonderkommandos z.b.V. zogen in die Villen ein und ergriffen von ihnen Besitz. Auch hier wurden antike Möbel, Teppiche und Gemälde nach der Ermordung mit Fahrzeugen der SS abtransportiert.

Auffällig ist, dass im Falle der beiden wertvollsten Häuser Ostrowski und Grek nicht nur die Professoren und männlichen Hausbewohner, sondern auch die Ehefrauen und weiblichen Mitbewohner ermordet und die Bediensteten vertrieben wurden. Es liegt der Verdacht nahe dass dies geschah, um hinsichtlich des Eigentums leichtes Spiel zu haben.

Pieter van Menten wurde bei der Festnahmeaktion von einem Hausmeister in der Romanowicz-Straße, in einem Polizeiauto sitzend, gesehen. In dieser Straße wohnte die Mehrzahl der verhafteten Professoren.

Die Aktion gegen die Professoren war also auch ein vielfacher Raubmord.

Menten, ein glühender Anhänger des Naziregimes, wurde von der SS nach Abschluss der Untersuchungen nicht zur Rechenschaft gezogen, weil sich die SS-Männer und Menten gegenseitig deckten und nicht belasteten.

Er musste allerdings auf Befehl Heinrich Himmlers das Generalgouvernement verlassen, durfte aber seinen gesamten Besitz einschließlich Devisen mit nach Holland nehmen. Sein Beutegut füllte vier Eisenbahnwaggons und drei Möbelwagen. Der gewiefte Arisierungsverbrecher galt in Holland nach dem Krieg als Millionär.

In Amsterdam wurde er 1977 wegen „Feindbegünstigung“ und als Mittäter in einem Mordfall in Galizien zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt, von denen er Zweidrittel verbüßte. Der Mord an den Professoren kam in dem Verfahren nicht zur Sprache.

III.

Chef des Einsatzkommandos z.b.V. war der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, Dr. Eberhard Schöngarth.

Die Mörderbande hatte eine Stärke von 250 Mann und operierte selbständig in eigener Verantwortung. Sie traf am 2. Juli in den Nachmittagstunden in Lemberg ein und machte Quartier.

Am nächsten Tag, in den Abendstunden des 3. Juli, startete das Sonderkommando z.B.V. seinen geschlossenen Einsatz gegen die Lemberger Hochschullehrer.

Sie als Zielgruppe auszuwählen, war absolut widersinnig, denn es handelte sich überwiegend um betagte Wissenschaftler, die sich ihren Fachgebieten verpflichtet fühlten und von denen keinerlei Gefährdung für die deutsche Besatzungsmacht ausging. Es war neben dem menschlichen Unheil sogar aus Sicht der Nazis ein großer Fehler, die Wissenschaftler zu beseitigen, denn deren Fachwissen hätte von großem Nutzen sein können, unter anderem für die medizinische Betreuung der Volks- und Reichsdeutschen.

Schöngarth bezeichnete sein Vorgehen als „Generalprobe“.

Eberhardt Schöngarth, 1903 in Leipzig geboren, war von Haus aus Jurist und wurde 1935 von der Gestapo übernommen.

In seinen Beurteilungen wird er als „alter verdienstvoller Kämpfer, der sich restlos für die Belange der SS und des SD einsetzt“, gelobt. Zur Ausübung des Mörderhandwerks war er im Sinne des Regimes bestens qualifiziert. Ihm wurde eine soldatisch straffe Haltung, starke Willenskraft und starke persönliche Härte sowie eine absolut zuverlässige und gefestigte nationalsozialistische Weltanschauung bescheinigt. „Er setzt sich immer durch“, hieß es.

Dass die Lemberger Professoren Opfer der Schöngarth-Bande wurde, ergibt sich neben vielen anderen Beweisen aus dem Eintrag in einem Tagebuch, das der SS-Hauptscharführer Felix Landau führte.

Die Gesamtbilanz der Einheit belief sich bis Ende August 1941, also in zwei Monaten, auf 18 503 Exekutionen. Überwiegend waren die Mordopfer Juden.

Nachdem Ostgalizien am 1. August 1941 als Distrikt dem Generalgouvernement angeschlossen worden war, übernahm das Führungspersonal des Sonderkommandos am 1. September die Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Lemberg und die Leitung der Außenstellen Czortkow, Drohobycz, Kolomea, Tarnopol und Stanislaw. In unvorstellbarer Weise setzten sie das Morden fort.

Schöngarth kehrte im September 1941 in die alte Position in Krakau zurück und nahm am 20. Januar 1942 gemeinsam mit Staatssekretär Josef Bühler als Vertreter des Generalgouverneurs an der Wannseekonferenz teil, auf der die Ausrottung des Judentums beschlossen wurde.

Vorübergehend fiel Schöngarth bei der SS-Führung in Ungnade, als er sich mit Frank gegen Himmler verbündete und wurde 1943 zur Waffen-SS versetzt.

Offensichtlich mochte Himmler auf Dauer nicht auf diesen Meister des Massenmordes verzichten, denn er holte Schöngarth am 24. März 1944 als Befehlshaber der Sicherheitspolizei in die Niederlande.

Dort wurde Schöngarth nach dem Krieg am 11. Februar 1946 von einem Britischen Militärgericht zum Tode verurteilt und am 16. Mai 1946 in Hameln gehängt.

Er hatte einen britischen Fallschirmspringer, der aus seinem brennenden Flugzeug absprang, erschießen lassen.

Die Morde an den Professoren und andere unzählige Mordfälle kamen in dem Prozess überhaupt nicht zur Sprache. Es ist ein historisches Dilemma, dass der Massenmörder nur wegen eines einzigen Falles angeklagt wurde, ohne dass seine gesamte Verbrecherlauf untersucht und in dem Strafprozess bewiesen wurde.

IV

Am 27. Juli 1944 wurde Lemberg durch die Rote Armee besetzt.

Eine sowjetische Kommission untersuchte in der Zeit 1. bis 6. November 1944 die Nazi-Verbrechen. Das Gremium setzte sich aus Militärs, Politikern, Mediziner, Gerichtsmedizinern und einem Kriminalfachverständigen zusammen, insgesamt 17 Personen.

Für den Mord an den Professoren, die alle in dem Bericht namentlich aufgezählt worden waren, stand Prof. Groer als Zeuge zur Verfügung. Der Bericht enthält keine Hinweise auf die Mörder.

Nach Erhebungen des polnischen Kriegsentschädigungsamtes von 1947 kamen während des Zweiten Weltkrieges in Polen 22 392 der Intelligenz zuzurechnende Personen durch NS-Verbrechen ums Leben. Die Verluste in einzelnen Berufsgruppen beliefen sich auf

56,9 Prozent bei Rechtsanwälten,

38,7 Prozent bei Ärzten,

28,5 Prozent bei Professoren und Assistenten,

27,2 Prozent bei katholischen Geistlichen,

21,5 Prozent bei Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsreferendaren sowie

13,1 Prozent bei Oberschullehrern.

Polen hatte nach dem Krieg nur geringe Möglichkeiten, den Professorenmord aufzuklären. Man musste sich auf das Ermitteln von Zeugen beschränken, die die Festnahme erlebten, die Exekution aus der Ferne beobachteten oder etwas vom Hörensagen wussten. Denn die Masse der Täter, soweit sie den Krieg überlebten, hielt sich in Deutschland auf und war dort teilweise wieder „in Amt und Würden“, so auch bei der Polizei und in der Justiz.

Die ersten Ermittlungen in der Bundesrepublik begannen im Jahr 1960 durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg.

Aufgabe dieser staatsanwaltschaftlichen Behörde ist es, einen Straftatenkomplex auf dem Gebiet der NS-Gewaltverbrechen durch Vorermittlungen zu konkretisieren, um das Verfahren dann an die für den Wohnort eines (Haupt-) Täters örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung abzugeben.

Im vorliegenden Fall fanden diese Vorermittlungen zwischen 1960 und 1963 statt und wurden in einem Abschlussbericht vom 28. Oktober 1963 zusammengefasst. Zu diesem Zeitpunkt waren drei Tatverdächtige, die auch für die Ermordung der Professoren in Frage kamen, in anderen Ermittlungskomplexen bereits in Haft.

Der Bericht der Zentralen Stelle hob hervor, was wir schon wissen: Für die Ermordung der Professoren ist das Einsatzkommando z.b.V. unter Eberhard Schöngarth verantwortlich.

Der Bericht führt in einer Liste über zwanzig Personen auf, die für die weiteren Ermittlungen von Bedeutung waren.

Die Zentrale Stelle hatte damit die Weichen für die weitere Aufklärung richtig gestellt und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angehörigen des Sonderkommandos z.b.V. um Beschuldigte handeln dürfte und nicht etwa um Zeugen.

Die Zentrale Stelle beauftragte die Staatsanwaltschaft Hamburg mit den weiteren Ermittlungen, welche die Akten am 10. Dezember 1963 übernahm, weil dort bereits ein Verfahren gegen einen SS-Sturmbannführer und einen SS-Untersturmführer anhängig war, die beide zum Stab Schöngarths im Sonderkommando z.b.V. gehörten. Der eine galt als Schöngarths Vertreter.

V.

13 namentlich ermittelte Angehörige des Einsatzkommandos z.b.V. mussten als dringend verdächtig angesehen werden, am Professorenmord beteiligt gewesen zu sein.

Der Hauptverdächtige, nämlich Eberhardt Schöngarth, war allerdings nicht mehr am Leben.

Trotzdem beschäftigt sich der Staatsanwalt auch mit der Beweislage gegen Schöngarth, obwohl das wegen des am 16. Mai 1946 vollstreckten Todesurteils rechtstheoretischer Natur war. Der Hamburger Jurist verstieg sich in einer seiner Einstellungsverfügungen zu folgender Bewertung:

„Man erklärte damals, diese von der Roten Armee begangenen Tötungen seien ein Werk der Kommunisten, Juden und der Intelligenzler. Wenn der BdS Dr. Schöngarth ‚aus Vergeltung‘ die Erschießung der Professoren befahl, so ist es angesichts der damaligen Situation zumindest zweifelhaft, ob die Vollstrecker dieses Befehls subjektiv aus niedrigen Motiven handelten. Möglicherweise begingen sie die Tat unter den rechtlichen Voraussetzungen des Totschlags.“

Die Blutspur des Kommandos als quasi vom Kriegsrecht gedeckte Vergeltung zu bewerten, ist ungeheuerlich.

Damit hatte der Staatsanwalt Farbe bekannt: Er stand auf der Seite des Nazi-Unrechts.

Dem Staatsanwalt unterliefen außerdem gravierende Fehler, wenn er meint, die Täterschaft von Schöngarth sei nicht so ohne weiteres zu beweisen.

Tatsächlich waren die Beweise insgesamt erdrückend, schon beginnend mit seiner Teilnahme an der Wannsee-Konferenz und mit den Ereignismeldungen, die die Mordrate des Schöngarth-Kommandos beziffern.

Falsch ist, dass „insbesondere Krüger Schöngarth nicht belastet“. Im Gegenteil, Krüger und andere verteidigten sich damit, dass Schöngarth den Befehl gab, alle

Juden zu erschießen. Sie schilderten, wie ihr Chef Überzeugungsarbeit leistete, seine Führungsmannschaft zu motivieren. Schließlich war die von Schöngarth veranstaltete „Mustererschießung“ - worüber mehrere Aussagen Zeugnis ablegen - ausreichend, Schöngarth des Massenmordes zu überführen.

Soweit die Aussagen der Absicht dienten, sich mit Befehlsnotstand zu exkulpieren, sei am Rande erwähnt, dass es diesen nach Untersuchungen der Zentralen Stelle überhaupt nicht gegeben hat. Niemand hatte einen gravierenden Nachteil, wenn er erklärte, an Tötungshandlungen nicht teilnehmen zu wollen. Es wurde als psychische Schwäche entschuldigt und galt nicht als Verstoß gegen die so genannte Manneszucht.

In einer kurzen Skizzierung soll am Beispiel von drei Verdächtigen erwähnt werden, dass es sehr wohl konkrete Ansätze gab, sie des Mordes zu überführen.:

>Der SS-Sturmbannführer Max Draheim gab in seiner polizeilichen Vernehmung an, gemeinsam mit dem SS-Obersturmführer Walter Martens während des Erschießens am Ort der Exekution gewesen zu sein, aber nicht selbst geschossen zu haben; er habe zugeschaut. Er schloss nicht aus, dass der SS-Untersturmführer Paul Grusa Leiter des Erschießungskommandos war, was dieser allerdings bestritt. An andere Schützen wollte sich Draheim angeblich nicht erinnern.

Nicht zu glauben aber wahr: Der Staatsanwaltschaft schrieb in seiner Einstellungsverfügung, dass allein die Anwesenheit bei einer Exekution noch keine Straftat begründet.

>Am 12. Mai 1942 wurde die Gräfin Dr. Karolina Lanckoronska als Angehörige einer polnischen Hilfsorganisation verhaftet und am nächsten Tag dem SS-Untersturmführer Hans Krüger zur Vernehmung vorgeführt, der sich damit brüstete: „Die Professoren, das war mein Werk. Ich habe sie an einem Wochentag um vier Uhr erschossen.“

Der SS-Untersturmführer Walter Kutschmann äußerte gegenüber der Gräfin Lanckoronska, dass Hans Krüger „eine schreckliche Sache in Lemberg auf dem Gewissen habe“. Außerdem habe ihm Krüger in jener Nacht befohlen, anhand einer Liste eine zweite Gruppe von Professoren herbeizuholen. Kutschmann bestritt – wohl der Wahrheit zuwider -, dies ausgeführt zu haben.

Die Hamburger Staatsanwaltschaft veranlasste keine Hauptverhandlung gegen Krüger, in dem die absolut glaubwürdige Belastungszeugin hätte auftreten und weitere Beweise hätten erhoben werden können.

>Nach Erkenntnissen von Simon Wiesenthal war der SS-Untersturmführer Walter Kutschmann Leiter der Exekution. Das Kommando habe aus fünf volksdeutschen Angehörigen der SS und zwei ukrainischen Hilfspolizisten bestanden. Zwei der SS-Schützen seien die Brüder Johann und Wilhelm Maurer gewesen. Wiesenthal konnte Kutschmann sogar in Argentinien aufspüren.

Das Verfahren gegen Kutschmann war bei der Staatsanwaltschaft Berlin anhängig, weil dort sein letzter bekannter Aufenthaltsort war. Wegen des

Sachzusammenhangs hätte es die Staatsanwaltschaft Hamburg an sich ziehen müssen, was sie aber nicht tat. Kutschmann hielt sich seit 1975 unter dem Namen Ricardo Olmo in Buenos Aires auf. Die Berliner Juristen betrieben das, was man zynisch „biologische Verjährung“ nannte. Sie verschleppten ein Auslieferungsersuchen so lange, bis Kutschmann verstorben war. Die Gebrüder Maurer, die in Österreich wegen anderer Nazi-Verbrechen in Haft saßen, wurden nicht vernommen.

VI

Um das Endergebnis der Aufklärung des Falles durch die Staatsanwaltschaft Hamburg schon einmal vorweg zu nehmen: Niemand wurde wegen des Mordes an den Professoren angeklagt, schon gar nicht verurteilt.

Verfahren dieser Art waren unbeliebt, besonders in der Justiz und bei der Polizei.

1950 ging man davon aus, dass zwischen 66 Prozent und 75 Prozent der 15 000 Richter und Staatsanwälte ehemalige Mitglieder der NSDAP waren.

Das neu errichtete Bundeskriminalamt wurde 1951 komplett aus Beamten der NS-Sicherheitspolizei rekrutiert; etwa die Hälfte der 50 Stelleninhaber in Führungspositionen waren in schwerste NS-Verbrechen verstrickt.

Der ehemalige hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer ist ein Kronzeuge für die Schwierigkeiten, mit Justizkollegen zu arbeiten, die als ehemalige Nazi-Juristen gewirkt hatten und keinerlei Interesse zeigten, NS-Täter ihrer Verbrechen zu überführen.

Bauer, der innerhalb seines Berufsstandes angefeindet wurde und gegen viele Hindernisse unter anderem in Frankfurt am Main den Auschwitz-Prozess auf den Weg brachte und wichtige Hinweise für die Aufenthaltsermittlung Adolf Eichmanns in Argentinien gab, hat einmal gesagt: „Wenn ich mein Büro verlasse, befinde ich mich im feindlichen Ausland.“¹

Die in dem Ermittlungsverfahren gegen die Professorenmörder tätig gewesenen Staatsanwälte hatten offensichtlich keine nationalsozialistische Berufsvergangenheit. Die jüngere Generation war aber häufig von Nazi-Vorgesetzten ausgebildet worden und hatte die subtil übertragenen Moralvorstellungen und politischen Überzeugungen ihrer Ziehväter übernommen.

Nicht zu unterschätzen ist also, dass der Widerwille gegen die Verfolgung von Nazi-Verbrechen seitens der Hamburger Staatsanwälte ganz einfach ihrer beruflichen Prägung und dem Zeitgeist entsprach.

So reiht sich dieses Verfahren bruchlos in die Statistik der Gesamtbilanz ein: Bis Ende 1993 wurden in der Bundesrepublik Ermittlungsverfahren gegen 105 688 Personen wegen NS-Verbrechen eingeleitet, von denen jedoch nur 6 494 Angeklagte verurteilt wurden, also 6,1 Prozent.

Dies erklärt vieles, entschuldigt aber gar nichts. Professionell haben die Hamburger Staatsanwälte versagt. Dies ist ihnen um so mehr vorzuwerfen, als sie durch eine Nichtbestrafung der Täter verhinderten, wenigstens im Ansatz den internationalen Rechtsfrieden wiederherzustellen.

¹ Helga Einsele, Denkschrift Fritz Bauer, Hg. Hess. Minister der Justiz, Wiesbaden 1993

Folgende Hauptkriterien sind zu bemängeln:

Die Staatsanwaltschaft wehrte sich dagegen, solche Tatverdächtige in das Verfahren einzubeziehen, die nicht in Hamburg ihren Hauptwohnsitz hatten. Sie gaben solche Teilkomplexe an andere Staatsanwaltschaften ab und betrieben eine der Sache schädliche Dezentralisation.

Genau das Gegenteil hätte den Richtlinien der Zentralen Stelle Ludwigsburg entsprochen, die das Bilden von Gesamtkomplexen propagierte.

Dies war auch Fritz Bauers Konzept, der eine solche Aufspaltung kritisierte: „Der Überblick geht verloren, und die Fälle, die zusammen gehören, lösen sich in Atome auf.“²

Der globale Befehl Schöngarths, dass Juden zu erschießen sind, ist durch mehrere Zeugen- und Beschuldigenaussagen bewiesen. Juden zu töten (NS-Jargon: auszumerzen) war für viele eine Angelegenheit der Überzeugung, denn sie hatten die jahrelange Propaganda verinnerlicht, dass Juden die Feinde des deutschen Volkes seien, dass es sich um „Untermenschen“ handele und dass sie im Interesse des Volkswohls zu vernichten seien.

Schöngarth brauchte außerdem keine Überzeugungsarbeit zu leisten, Angehörige der polnischen Intelligenz zu erschießen, denn sie galten als gefährliche Widerständler, die den Erfolg der nationalsozialistischen Politik in Frage stellten.

Außerdem lagen eindeutige Befehle des Reichssicherheitshauptamtes als Referenzrahmen vor, man war damit immer „von oben“ gedeckt.

Die Angehörigen der SS und der Sicherheitspolizei waren „Weltanschauungskrieger“, sie akzeptierten den Gesamtplan nationalsozialistischer Eroberungs- und Vernichtungspolitik und hatten ihn verinnerlicht.

Fritz Bauer:

„Es gab ja in Deutschland nicht nur den Nazi Hitler und nicht nur den Nazi Himmler. Es gab Hunderttausende, Millionen anderer, die das, was geschehen war, nicht nur durchgeführt haben, weil es befohlen war, sondern weil es ihrer eigenen Weltanschauung entsprach, zu der sie sich aus freien Stücken bekannt hatten. Und die Mehrzahl der SS war nicht bei der SS, weil sie gezwungen war, sondern sie war bei der SS, und sie war bei der Wachmannschaft im Lager Auschwitz und Treblinka, und Maidanek, und die Gestapo war in aller Regel bei den Einsatzgruppen, weil die Leute ihren eigenen Nationalsozialismus verwirklichten. Das war keine fremde Tat, sondern die Täter waren überwiegend Menschen, die damals jedenfalls überzeugt waren, das Richtige zu tun, nämlich ihrer nationalsozialistischen Auffassung zum Sieg zu verhelfen.“³

NS-Täter handeln in der Regel nicht als Alleintäter, sondern als Mittäter. Dabei hat jeder den Willen, die Tat unter Mitwirkung der anderen durch die einander ergänzenden Handlungen zu vollbringen und als die eigene anzusehen. Dabei kann die Tätigkeit des einen Mittäters sich auf die Planung und Vorbereitung beschränken, während der andere die eigentliche Ausführungshandlung übernimmt. Das bedeutet, dass diejenigen, die die Professoren festnahmen und zur Bursa Abrahamowicz brachten, diejenigen, die sie dort verhörten und folterten sowie diejenigen, die sie erschossen, als Teil des Gesamtplanes Täter waren.

² Fritz Bauer, Die Kriegsverbrecher vor Gericht, Zürich-Kopenhagen, 1945

³ Fritz Bauer, Zu den Naziverbrecher-Prozessen, Stimme der Gemeinde, 1963

Damit ist klar: Jeder Angehöriger des Sonderkommandos z.b.V., das nachweislich eine Mörderbande war, ist Täter gewesen.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg sah das anders. Und nicht nur sie.

Fritz Bauer stellte sich mit aller Macht gegen diese Tendenz und erklärte, dass jeder, der in Kenntnis der Zusammenhänge auch nur an einer einzigen Teilhandlung mitgewirkt habe, im vollen Umfange mitschuldig und als Mittäter zu bestrafen sei. Oder nach Bauer anders ausgedrückt: „Wer an dieser Mordmaschine hantierte, wurde der Mitwirkung am Morde schuldig, was immer er tat.“⁴

Bauer scheiterte mit solchen Überlegungen nicht zuletzt am Bundesgerichtshof, wo zahlreiche ehemalige NS-Justizverbrecher wieder „Im Namen des Volkes“ Recht sprechen konnten.

Als fatal sollte sich insbesondere die Zusammensetzung des 5. BGH-Strafsenats mit seinem langjährigen Vorsitzenden Werner Sarstedt erweisen. Noch bis Ende der sechziger Jahre fast völlig von ehemaligen NS-Juristen dominiert, spielte der 5. Senat in der NS-Strafverfolgung eine exponierte Rolle. Der Hessische Generalstaatsanwalt hingegen reduzierte das, was auch jedem Laien einleuchtet, auf den Kernsatz: „Eine Tötung, die nicht vom Kriegsrecht gedeckt ist, ist Mord und muss dem gemäß geahndet werden.“⁵

Wenig Resonanz hatte Bauers Appell an die Leiter der polizeilichen Sonderkommissionen, dass die Kriminalisten bei den Vernehmungen auf die subjektive Seite der Täter eingehen sollten, um die innere Einstellung zur Tat feststellen zu können.

Nach Bauer kamen als Gehilfen nur in Frage, wer zur Tat gezwungen oder als Werkzeug missbraucht worden sei. Habe sich die Handlung mit den Überzeugungen der Befehlsgeber gedeckt, dann sei er als Täter und nicht als Hilfe zu betrachten.

Ein Jahrzehnt später sollte bei der Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland nur ein einziger Fingerabdruck in einer konspirativen Wohnung zur Qualifikation „Mittäter“ genügen. Das Pendel war, aus zeitgemäß politischen Gründen, in die andere Richtung ausgeschlagen.

Währenddessen behinderten zu Bauers Zeiten Vorgesetzte in Landeskriminalämtern die Arbeit hoch motivierter Kriminalbeamter, die als Nestbeschmutzer und Kameradenschweine verunglimpft wurden, da sie gegen eigene Kollegen ermittelten.

Der Staatsanwaltschaft Hamburg ist im Verfahren gegen die Professorenmörder vorzuwerfen, dass sie weit davon entfernt war, in jedem Angehörigen der Sondereinheit z.b.V einen Mörder zu sehen.

Fritz Bauer hielt solchen Juristen entgegen, von der irrigen Wunschvorstellung geleitet zu sein, im totalitären Staat der Nazizeit habe es nur wenige Verantwortliche gegeben, alle übrigen seien lediglich vergewaltigte, terrorisierte Mitläufer oder depersonalisierte und dehumanisierte Existenzen gewesen.⁶

Um es zu nochmals zu betonen: Schöngarth hatte einen allgemeinen Schießbefehl erteilt und verlangt, dass sich alle Angehörigen seiner Einheit, die er gründlich auf die Exekutionen vorbereitete, beteiligen.

Es handelte sich um ein bandenmäßiges Vorgehen aus rassistischen, niedrigen Beweggründen auf grausame und heimtückische Weise gegen angebliche Gegner in

⁴ Fritz Bauer, Im Namen des Volkes, München-Basel-Wien, 1965

⁵ Fritz Bauer, Abrechnung mit Kriegsverbrechern, Sozialistische Tribüne, 1945

⁶ Fritz Bauer, In unserem Namen, Justiz und Strafvollzug, Hg. Perels/Wojak, Frankfurt a.M. 1998

Form der „Intelligenzaktion“ und gegen so genannte Feinde der Volksgemeinschaft nach dem Grundsatz „Die Juden sind unser Unglück“.

Die im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens erfolgten Vernehmungen von „Zeugen“, allesamt Angehörige des Einsatzkommandos, sind in vieler Hinsicht mangelhaft. Es lässt sich meistens nicht erkennen, wann der Vernommene von sich aus Angaben macht und wann auf Vorhalt. Fragen sind generell nicht protokolliert. Wenn zum Lebenslauf lediglich angeführt wird, dass man auf die Personalakte Bezug nimmt, die nicht Teil der Akten war, dann unterstreicht dies die Ignoranz, Regeln des Strafverfahrens zu beachten. Das Eingehen auf die subjektive Seite eines Verdächtigen fehlt in so gut wie allen Fällen.

Im Allgemeinen bezeichnet sich die Staatsanwaltschaft nach der deutschen Strafprozessordnung zwar als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, eine Leitungsfunktion in Form kriminalstrategischer Planung und taktischer Vorgehensweise ist jedoch in diesem Fall nicht erkennbar.

Sie beschränkte sich vielmehr auf ein Sammeln von Informationen, soweit ein angeblicher Zeuge etwas zum Sachverhalt beitragen wollte. Konsequenzen wurden nicht gezogen.

Die unengagierte Ermittlungsführung erlaubte es den „Zeugen“, die eigentlich unter Mordverdacht standen, das Blaue vom Himmel herunter zu lügen. Zwar steht es jedem Beschuldigten frei, sich zur Sache zu äußern oder auch nicht, auch darf er lügen, doch sind mit den Mitteln der Strafprozessordnung Möglichkeiten der Gegenreaktion gegeben.

Vor allem wurde das Instrument der Untersuchungshaft ignoriert, die wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe und der Gefahr einer Verdunkelung hätte verhängt werden können und müssen.

Damit im Zusammenhang steht, dass die Hamburger Juristen nur sehr sparsam damit umgingen, jemanden in dem Verfahren als Beschuldigten einzustufen. Auch solche, die in die Aktionen verstrickt sein mussten, weil sie wichtige Details zugaben, jedoch sich selbst nicht belasteten, sondern durchsichtige Ausflüchte gebrauchten, blieben in dem Verfahren „Zeugen“. Folglich machte die Staatsanwaltschaft auch keine Anstalten, durch richterliche Handlungen in diesen Fällen eine eventuell drohende Verjährung unterbrechen zu lassen.

Schon gar nicht war die Staatsanwaltschaft bereit, Untersuchungs-Haftbefehle zu beantragen und Verdächtige einem Haftrichter vorzuführen, selbst wenn solche Täter eingeräumt hatten, an der Festnahme der Professoren mitgewirkt zu haben oder sogar am Exekutionsort während des Mordens anwesend gewesen zu sein.

Soweit Beschuldigte nicht in anderer Sache in Haft waren, sah in dem gesamten Verfahren niemand ein Gefängnis von innen. Das hätte sich nicht nur psychisch auf die Aussagebereitschaft ausgewirkt, sondern auch erschwert, in der Sache zu verdunkeln.

Denn man musste durchaus davon ausgehen, dass alte Seilschaften bestanden und sich deren Anhänger gegenseitig informierten beziehungsweise warnten. Nicht in einer einzigen Vernehmung ist dies jedoch hinterfragt worden.

In anderen Kriminalitätsbereichen, wie Einbruchsdiebstahl, Betrug, Sexualstraftaten oder gar Mord und Totschlag war man in diesen Jahrzehnten mit Inhaftierungen schnell bei der Hand. Die Staatsanwaltschaft Hamburg dachte nicht entfernt daran, sich dieses notwendigen Verfahrensinstrumentes zu bedienen.

Auch fanden keine richterlichen Vernehmungen, die eine höhere Rechtsverbindlichkeit haben, statt.

Dem Sonderkommando z.b.V. gehörten, wie schon erwähnt, 250 Männer an. In der Hamburger Einstellungsverfügung vom 16. Mai 1983 wurden 53 Personen aufgeführt, von denen 18 bei Ermittlungsbeginn nicht mehr am Leben waren. Mithin hat sich die Staatsanwaltschaft Hamburg mit ihren Recherchen auf 35 Personen beschränkt.

Es ist ein Skandal, dass es die Strafverfolgungsbehörde nicht für notwendig erachtete, alle erreichbaren Angehörigen der Schöngarth-Einheit zu ermitteln, um ihren Tatbeitrag generell und im Hinblick auf den Professoren-Mord zu prüfen.

Diese Unterlassung bewegt sich an der Grenze zur Begünstigung im Amt, zumal zehn Personen in den Akten aufgeführt sind, an die man offensichtlich aus Nachlässigkeit gar nicht herangetreten war. Man hatte auch drei der Professoren als Opfer einfach vergessen aufzuführen.

Es hätten in den sechziger Jahren gute Chancen bestanden, viele Einheitsangehörige mittels eines Dutzend Bundes- und Landesarchive sowie durch behördliche Auskunftsstellen zu identifizieren, zumal die Überlebenden in den fünfziger Jahren Pensionsansprüche stellten, also bei diesen Dienststellen registriert waren.

Es ist eine kriminalistische Binsenweisheit, dass die Möglichkeiten einer Aufklärung umso höher sind, je mehr Personen befragt werden, die etwas wissen können.

An irgend einer Stelle bricht erfahrungsgemäß die Mauer des Schweigens, weil zum Beispiel jemand selbst nichts zu verlieren hat oder nicht die Nerven besitzt zu lügen oder von seinem Gewissen geplagt wird und nur auf den Moment gewartet hat, sich zu offenbaren, die Last loszuwerden.

Nichts von alledem hat die Staatsanwaltschaft Hamburg in ihre Überlegungen einbezogen.

Außerdem haben die Hamburger Juristen keinerlei Überprüfung veranlasst, wer sich als Gehilfe strafbar gemacht hat. In keiner Vernehmung findet sich eine einzige Frage nach beteiligten Angehörigen der Wehrmacht, der Polizeibataillone, der Schutzpolizei, der ukrainischen Hilfspolizei und der Miliz.

Letztlich hätte eine gerichtliche Hauptverhandlung vorbereitet und durchgeführt werden müssen, um endgültig zu klären, wer Angeklagter ist und wer Zeuge, wer als Mittäter oder Gehilfe zu behandeln ist, wer ein Aussageverweigerungsrecht besitzt und wer als Zeuge unter Eid aussagen muss.

Obwohl trotz des „Kalten Krieges“ zeitweise eine gute Zusammenarbeit mit der Hauptkommission zur Erforschung von NS-Verbrechen in Warschau bestand, hat es die Staatsanwaltschaft versäumt, Lichtbildvorlagen bei dem überlebenden Prof. Groer und bei den Angehörigen der Mordopfer, die bei der Festnahme anwesend waren, zu veranlassen.

Noch ein letzter Punkt: Drei Tatverdächtige wurden Mitte der sechziger Jahre wegen anderer NS-Verbrechen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und waren Langzeithäftlinge. Sie saßen als Angehörige der Schöngarth-Einheit - jahrelang ihre Strafen ab.

Auch die Persönlichkeit von Nazitätern kann sich eventuell unter dem Eindruck jahrelanger Haft ändern, schließlich ist Resozialisierung Sinn der Strafe. Außerdem

wollten diese Häftlinge irgendwann begnadigt werden. Die Staatsanwaltschaft Hamburg, die das Verfahren pro forma bis Oktober 1994 betrieb, hat nichts veranlasst, solche Häftlinge im größeren zeitlichen Abstand nochmals zu befragen.

Eine motivierte und engagierte Strafverfolgungsbehörde hätte nichts unversucht gelassen, das Verbrechen aufzuklären.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist man damals sehr dicht an die Wahrheit herangekommen und hatte das Ende einer Beweiskette bereits in der Hand, welche Verdächtigen an der Tötung der Professoren direkt beteiligt waren.

Die zuständigen Hamburger Juristen blieben jedoch bewusst und gewollt auf halbem Weg stehen. Die Aktenbände atmen förmlich Desinteresse und den Unwillen, das Verfahren bearbeiten zu müssen.

Das wurde auch im Ausland registrierte. In einem Schreiben an Bundespräsident Walter Scheel vom 21. Mai 1975 verlangte Dr. Georges Langrod, Direktor im Nationalen Wissenschaftlichen Forschungszentrum an der Sorbonne in Paris, volle Klarheit im Fall der ermordeten Lemberger Hochschullehrer zu bringen.

Er brachte seine Zweifel zum Ausdruck, ob das Verfahren sachgemäß bearbeitet werde und führte aus:

„Das, was hier in Frage steht, ungeachtet des Respekts für das menschliche Leben, ist die Würde der Wissenschaft und die der Person des Wissenschaftlers zu wahren. Auch wenn sie nur symbolisch sein sollte, wäre die Bestrafung der Mörder aus Lwow unbedingt erforderlich für die zivilisierte Menschheit. Solche Verbrechen dürfen nicht durch juristische Spitzfindigkeiten erledigt werden, ohne in Zukunft die Beziehungen zwischen den Menschen und den Völkern schwer zu belasten.“

Dem Schreiben schlossen sich 224 Wissenschaftler polnischer Herkunft aus Paris und Wissenschaftler unter anderem aus Jerusalem, Tel Aviv, Grenoble, Granada und Berlin an.

Die Anwälte, darunter Rechtsanwalt Dr. Robert Kempner in Frankfurt am Main, ehemals US-Chefankläger in Nürnberg oder Simon Wiesenthal reichten weitere Schriftsätze ein. Die Hamburger Justiz blieb davon unbeeindruckt und trat in den Folgejahren weitgehend auf der Stelle, es fand „Stillstand der Rechtspflege“ statt.

Sie stellten das Verfahren zwischen 1964 und 1994, also über 30 Jahre, immer wieder ein.

VII.

Anfang Juli diesen Jahres wurde in Lemberg des 70. Jahrestages der Ermordung gedacht und ein Denkmal am ehemaligen Exekutionsort in den Wulecki-Hügeln eingeweiht. Auf Einladung eines der Söhne der ermordeten Professoren nahm ich an den Feierlichkeiten teil.

Die politischen Spannungen zwischen der Ukraine und Polen waren nicht zu übersehen. Das begann schon beim Grenzübergang mit Schikanen auf der ukrainischen Seite.

Eine von mir vorbereitete kleine Ansprache wurde nicht erlaubt, weder im katholischen Gedenkgottesdienst durch den Bischof noch durch ukrainische Behörden bei der Enthüllung des Mahnmals.

Empörend ist, dass vier anwesende Söhne der Mordopfer und ihre Angehörigen

weder offiziell eingeladen waren, noch durften sie einen Redebeitrag leisten, ja man wollte ihnen das Betreten des inneren Bereichs des Denkmals nicht gestatten, „weil sie nicht auf der Liste des Protokolls standen“.

Das Mahnmal, das erst nach jahrelangen politischen Querelen zustande kam und von der Stadt Wroclaw gesponsert wurde, enthält bis jetzt nicht die Namen der Professoren. Auch wird bei Äußerungen der ukrainischen Seite nicht immer klar, dass es sich um p o l n i s c h e Professoren handelte.

In den Auslagen von Buchhandlungen in Lemberg sieht man kriegsverherrlichende Bücher über den II. Weltkrieg, darunter über die „SS-Division Ukraine“.

Der damalige ukrainische Nationalistenführer Stepan Bandera, der die Verantwortung für Massaker an Tausenden Juden und Kommunisten in Lemberg am 30. Juni 1941 noch vor Einmarsch der deutschen Truppen trägt, wird als Volksheld mit einem großen Denkmal und mit einer Sonder-Briefmarke geehrt sowie eine Strasse nach ihm benannt.

Überflüssig ist zu erwähnen dass totgeschwiegen wird, wie die grausam agierende ukrainische Hilfspolizei mit den Nazi-Machthabern kollaborierte. Trotz aller rechtsstaatswidrigen Einschränkungen bezeichneten die ukrainischen Festredner die Ukraine als Demokratie.